

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEgeben VOM Amt DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEinden

Inhalt

- 49. Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 2025, Verbuchungsvorgaben, Berichtspflichten
- 50. Ausbildungskurs für die Gemeindearchive Tirols
- 51. Berechnungstool für die Leerstandsabgabe
- 52. Digital in Tirol – einfach informiert – kompakt auf einer Seite
- 53. Applikation Strafregisterbescheinigung Web, ZMR-Abfragemöglichkeit, Information an Strafregisterbehörden
- 54. ID-Austria-Registrierung
- 55. Richtlinien für den Voranschlag 2026 der Gemeinden und Gemeindeverbände
- 56. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2025
- 57. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2025

49.

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 2025, Verbuchungsvorgaben, Berichtspflichten

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023 sowie des § 3 Kommunalinvestitionsgesetz 2025 – KIG 2025 ist vorgesehen, dass die Gemeinde das Amt der Landesregierung über die Erfüllung der Bedingungen gemäß den §§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 KIG 2023 und KIG 2025 informiert.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wird folgende einheitliche Buchungsempfehlung für Mittel aus dem KIG vorgegeben:

Konto 300742 – Kapitaltransfers vom Bund (KIG-Mittel)

Zusätzlich sind diese Mittel, wenn die Voraussetzungen gem. § 82 TGO vorliegen, in einem Vorhabensnachweis auszuweisen.

In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Verbuchung über das Konto 860942 – Transfers vom Bund (KIG-Mittel) vorzunehmen (z.B. Weitergabe der KIG-Mittel durch die Gemeinde an einen Gemeindeverband).

Die Zuordnung der Mittel hat zu jenem Ansatzbereich zu erfolgen, für den sie zweckmäßig verwendet werden. Die Verbuchungsempfehlung ist ab dem Finanzjahr 2025 (Rechnungsabschluss 2025) zu beachten, gegebenenfalls sind im Finanzjahr 2025 Umbuchungen vorzunehmen.

Berichtspflichten:

In diesem Zusammenhang wird auch auf die **Berichtspflichten an den Gemeinderat** sowie auf die **Veröffentlichungspflichten auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde** gem. § 3 KIG 2023 und gem. § 3 KIG 2025 hingewiesen. Dazu wurden seitens des

Bundesministeriums für Finanzen ein Informationsschreiben übermittelt sowie entsprechende Berichtsmuster zur Verfügung gestellt.

Die Information seitens der Gemeinde an das Amt der Tiroler Landesregierung über die Erfüllung der Bedingungen gemäß den §§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 KIG 2023 und KIG 2025 erfolgt in einer gesonderten Erhebung.

Das Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen, die Berichtsmuster zur Information an den

Gemeinderat sowie zur Veröffentlichung auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde und eine Aufstellung der einzelnen Beträge und Zahlungstermine können in der Wissensdatenbank – Gemeindeinformationen – Downloads/Formulare sowie unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>

50.

Ausbildungskurs für die Gemeindearchive Tirols

Das im November 2017 beschlossene Tiroler Archivgesetz (TAG) verpflichtet die Tiroler Gemeinden zur Führung eines Archivs. Es finden sich aber nur selten ausgebildete Archivarinnen und Archivare in den Kommunen. Die Archive werden meist von Gemeindebediensteten oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Um diese Arbeiten vor Ort zu unterstützen, bietet das Tiroler Landesarchiv seit 2018 einen Ausbildungskurs für die Gemeindearchive Tirols an.

In vier Modulen werden die wichtigsten Arbeitsfelder und Aufgaben eines Archivs vermittelt. Hierbei geht es nicht nur um das historische Archiv, sondern auch um die Akten der laufenden Verwaltung, also dem zukünftigen Archivgut. Durch gezielte Maßnahmen und Planung, auch in Bezug auf eine optimale Lagerung, werden nicht nur rechtlich und historisch wichtige Unterlagen einer Gemeinde für zukünftige Generationen gesichert, sondern es lassen sich auch langfristig gesehnen Arbeitszeit und Kosten einsparen.

Das Angebot des Ausbildungskurses richtet sich speziell an Gemeindebedienstete und anderweitige Betreuerinnen und Betreuer von Gemeindearchiven. Nach Absolvierung des Kurses erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat überreicht.

Das Programm kann nur als Ganzes besucht werden. Ein Besuch einzelner Module ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Fragen und Anmeldung (mit Namen der Teilnehmenden, Funktion und Gemeinde) an:

landesarchiv@tirol.gv.at

Anmeldeschluss: 12. Dezember 2025

Kosten: ca. 120 € (inklusive Pausengetränke)

Maximale Teilnehmerzahl pro Kurs: 25 Personen

Veranstaltungsort: Lesesaal Tiroler Landesarchiv, Michael Gasmair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Modulübersicht und Termine

Modul 1: Archivische Grundlagen (Allgemeine Archivkunde) / Bewertung und Übernahme

12.01.2026 Lesesaal Tiroler Landesarchiv, 9–17 Uhr

Ziel dieses Moduls ist es, zu klären, worum es sich bei einem Archiv eigentlich handelt. Dazu werden die wichtigsten Begrifflichkeiten erläutert und die Aufgabenbereiche eines Archivs umrissen, die in der Folge weiter ausgeführt werden. Diese Vertiefung beginnt mit der Frage, welche Unterlagen überhaupt Platz im Archiv finden sollen und welche Quellen einem begegnen können, von der mittelalterlichen Urkunde bis hin zum elektronischen Akt.

Modul 2: Ordnung und Erschließung

02.02.2026 Lesesaal Tiroler Landesarchiv, 9–17 Uhr

Das zweite Modul setzt sich mit der Ordnung in einem Gemeindearchiv auseinander. Dabei geht es sowohl um die inneren Strukturen einzelner Bestände, also Ablagesysteme, als auch um den Aufbau des gesamten Archivs. In diesem Rahmen soll auch die Beschäftigung mit der eigenen Gemeinde Platz finden. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Erschließung und klärt, welche Daten zum Wiederauffinden von Unterlagen wichtig sind. Abschließend werden die Vorteile der Nutzung von Archivprogrammen angeführt und in einer

praktischen Übung die Arbeit mit TiGa (Tiroler Gemeindearchive) erklärt.

Modul 3: Verwahren und Bestandserhaltung

23.02.2026 Lesesaal Tiroler Landesarchiv, 9–17 Uhr

Um Archivalien für die zukünftigen Generationen zu bewahren, gibt es bei der Lagerung einiges zu beachten, denn eine spätere Restaurierung ist kostentechnisch gesehen immer teurer als rechtzeitig gesetzte präventive Maßnahmen. Passende Räumlichkeiten, die klimatischen Verhältnisse, geeignetes Verpackungsmaterial für die Lagerung sowie Maßnahmen für bereits beschädigtes Archivgut sind das Grundthema dieses Moduls.

Modul 4: Benützung und Nutzung des Archivs

16.03.2026 Lesesaal Tiroler Landesarchiv, 9–17 Uhr

Ein wesentlicher Teil des Archivwesens ist die externe wie auch interne Benützung.

Hierfür gilt es, einige allgemeine wie auch rechtliche Grundfragen zu klären und diese an Übungsbeispielen anzuwenden versuchen. Strategien und Tipps zum großen Thema der Digitalisierung oder eben Nicht-Digitalisierung schließen das Kursprogramm ab.

Referenten und Referentinnen:

- Martin Ager, MA, Mitarbeiter im Bereich Überlieferungsbildung, Tiroler Landesarchiv
- Dr. Nadja Krajicek-Seidl, Leitung des Bereichs Bestandserschließung, Tiroler Landesarchiv
- Mag. Bernhard Mertelseder, Referent für das Gemeindearchiv- und Chronikwesen beim Tiroler Bildungsforum
- Dr. Gertraud Zeindl, Leitung des Bereichs Restaurierwerkstätte und Buchbinderei, Tiroler Landesarchiv

<https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/landesarchiv/gemeindarchive/>

51.

Berechnungstool für die Leerstandsabgabe

Wie bereits im Merkblatt von Mai 2025, Nr. 21, informiert, wurde das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz novelliert. Ein wesentlicher Teil der Novelle betrifft die Höhe der Leerstandsabgabe, welche ab 1.1.2026 mit bis zu 30 v. H. der mit Verordnung der Landesregierung festgesetzten Basismietwerte, LGBl Nr. 47/2025, festgesetzt werden kann.

Zudem wird die Leerstandsabgabe in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen, womit die Entscheidung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe ab 1.1.2026 dem Gemeinderat obliegt. Die Erlassung der Verordnung hat jedoch im Jahr 2025 zu erfolgen.

Anlässlich dieser Novellierung wurde ein Berechnungstool zur Ermittlung der Höhe der Leerstandsabgabe für das Jahr 2026 ausgearbeitet, welches in der Wissensdatenbank unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/spaces/GEM/pages/501135355/Berechnungstool+Leerstandsabgabe> abgerufen werden kann.

Der Leerstandsabgaberechner soll den Gemeinden zur **gemeindeinternen** Unterstützung beim Vollzug der Leerstandsabgabe dienen. Mit dem Berechnungstool ist es möglich, die Höhe der jährlichen Leerstandsabgabe für ein Wohnobjekt zu ermitteln.

Dazu sind nur wenige Angaben erforderlich: die Auswahl der Gemeinde, die Angabe des Prozentsatzes des Basismietwertes laut der Verordnung der Gemeinde, die Angabe der Nutzfläche, des Vorliegens einer neuwertigen Wohnung i. S. d. § 9 Abs. 3 lit. c TFLAG und der Monate mit Leerstand. Die Berechnung erfolgt sodann auf Grundlage des TFLAG sowie der Basismietwerteverordnung.

Das Berechnungstool ist dabei als **Hilfswerkzeug** konzipiert. Es entbindet die Abgabenbehörde **nicht** von ihrer Pflicht, in eigener Verantwortung die Abgabenhöhe in gesetzeskonformer Weise zu bestimmen. Zudem ist der Rechner nicht für die Weitergabe an Dritte (z.B. Abgabenschuldner) vorgesehen.

52.

Digital in Tirol – einfach informiert – kompakt auf einer Seite

Der Bereich [Digital in Tirol](#) auf www.tirol.gv.at/digitalintirol wurde umfassend aktualisiert und neu gestaltet, um eine möglichst einfache und benutzerfreundliche Informationsquelle zur digitalen Landesverwaltung für Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden an einem zentralen Ort zu schaffen.

Für das Gemeindepersonal wurde zusätzlich eine neue WIKI-Seite [FAQ – ID Austria / Handy-Signatur / App](#) erstellt. Diese beinhaltet Informationen, praktische Hilfestellungen und häufig gestellte Fragen (FAQs) zur digitalen Verwaltung und soll die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in den Bürgerservicestellen bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Der Zugriff auf die WIKI-Seite ist ausschließlich mit der Anmeldung am Portal Tirol möglich.

Wenn bei der täglichen Arbeit in den Bürgerservicestellen neue Themen oder Fragen auftreten, die ergänzt werden sollten, bitte um Rückmeldung per E-Mail an roadshow@tirol.gv.at.

So können die Inhalte kontinuierlich erweitert und verbessert werden.

53.

Applikation Strafregisterbescheinigung Web, ZMR-Abfragemöglichkeit, Information an Strafregisterbehörden

Die Landespolizeidirektion Tirol informiert:

Um eine höhere Datenqualität und Datenvollständigkeit bei der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen zu gewährleisten, steht ab sofort in der Applikation „Strafregisterbescheinigung“ eine ZMR-Schaltfläche zur Verfügung, um die angefragten Personendaten zu ergänzen.

Frühere (Familien-)Namen oder Namen zum Zeitpunkt der Geburt etc. sind bei der Abfrage unbedingt zu berücksichtigen. Das hat seinen Grund darin, dass die Möglichkeit besteht, dass die antragstellende Person mittlerweile ihre Personendaten geändert haben könnte und sonst kein vollständig korrektes Ergebnis möglich wäre.

Für den Fall, dass die antragstellende Person nicht die für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung erforderlichen Dokumente vorweisen kann, ist mit der neuen Schaltfläche eine ZMR-Abfrage vor der Strafregisterabfrage durchzuführen, um die Personendaten zu vervollständigen.

Folgende Ergebnismöglichkeiten stehen dann zur Verfügung:

- Es wird kein ZMR-Treffer erzielt: Die bisher ausgefüllten Eingabefelder der Personendaten werden weder geändert noch ergänzt.
- Es werden ein oder mehrere Treffer erzielt: Einer der angezeigten Treffer ist die angefragte Person. In diesem Fall kann diese ausgewählt und die Anfragedaten entsprechend ergänzt werden. Andernfalls, wenn keiner der angezeigten Treffer die angefragte Person betrifft, kann ausgewählt werden, keine Änderung oder Ergänzung in den Anfragedaten vorzunehmen.

Das Benutzerhandbuch für das Strafregister wurde entsprechend aktualisiert und ergänzt.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Strafregisteramt in der Landespolizeidirektion Wien,

LPD-W-SVA-2-2-Strafregisteramt@polizei.gv.at,
Telefon: +43 1 31310 79231.

54.

ID-Austria-Registrierung

Die **sachliche Zuständigkeit** zur Registrierung der E-ID für Fremde (Nicht-Österreicherinnen und Nicht-Österreicher) kommt den Landespolizeidirektionen und den Finanzämtern zu. Rechtliche Grundlage ist das E-Government-Gesetz ([RIS - E-Government-Gesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.08.2023](#)).

Gemeinden sind nicht berechtigt die ID Austria-Registrierung von Nicht-Österreicherinnen und Nicht-Österreichern durchzuführen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig. Diese kann unter: LPD: [Terminvereinbarung](#)
Finanzamt: [Terminvereinbarung](#) gebucht werden.

55.

Richtlinien für den Voranschlag 2026 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2025

Die Einzahlungen aus den Gemeinde-Ertragsanteilen im Jahr 2025 werden die von der Abteilung Gemeinden prognostizierten Werte um rd. 1,8 % überschreiten. Basis dafür bildet die letztverfügbare Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2025. Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Zeiten war dies nicht zu erwarten. Bei den einzelnen Steuerarten zeigen die Lohnsteuer mit + 2,75 % (+ 9,1 Mio. Euro), die Umsatzsteuer + 3,36 % (+ 8,9 Mio. Euro, die Grunderwerbsteuer +9,38 % (+ 9,2 Mio. Euro) und die Energieabgabe +2572 % (+ 5,9 Mio. Euro) eine positive Entwicklung. Nennenswerte Einbußen sind bei der veranlagten Einkommensteuer - 9,2 % (- 3,3 Mio. Euro) und der Mineralölsteuer -8,0 % (- 2,7 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Abgabenertragsanteile 2024/2025

	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
	2024	2025	absolut	%
Jänner	124.926.764	127.365.509	2.438.745	1,95%
Februar	94.390.434	96.557.568	2.167.134	2,30%
März	97.126.444	91.812.319	-5.314.125	-5,47%
April	114.527.362	119.517.411	4.990.049	4,36%
Mai	62.674.213	64.199.784	1.525.571	2,43%
Juni	71.028.467	72.889.517	1.861.050	2,62%
Juli	122.685.159	128.614.101	5.928.942	4,83%
August	81.792.788	86.071.738	4.278.950	5,23%
September	78.264.867	79.940.696	1.675.829	2,14%
Oktober	116.571.640	129.100.527	12.528.887	10,75%
November *)	92.355.279	95.000.000	2.644.721	2,86%
Dezember *)	111.403.317	114.500.000	3.096.683	2,78%
ESt-VZ *)	12.346.142	12.500.000	153.858	1,25%
	1.180.092.876	1.218.069.169	37.976.293	3,22%
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	612,29%
	1.177.309.531	1.198.243.651	20.934.120	1,78%

I. 2. Vorschau 2026

Die Vorhersagen für 2026 gestalten sich weiterhin schwierig. Die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten ein geringfügiges Wirtschaftswachstum. Trotz der eher düsteren Konjunkturaussichten geht das Bundesministerium für Finanzen in der Schätzung Oktober 2025 von einem Plus von 4,2 % gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen 2025 aus. Die Abteilung Gemeinden wird aus Gründen der Budgetvorsicht das geschätzte Aufkommen an den Gemeinde-Ertragsanteilen um rd. 1 % unter der Schätzung des Bundesministerium für Finanzen ansiedeln.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Volkszahl Tirol (§ 11 Abs. 8 FAG 2024) zum 31.10.2024			777.265
2. Abgestufte Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 9 FAG 2024)			1.361.402.336
3. Finanzkraft I – 2026 (§ 2 Gesetz über die Einhebung der Landesumlage)	EUR		209.322.281
4. Finanzkraft II – 2026 (§ 21 Abs. 5 TMSG)	EUR		1.192.422.921
5. Finanzkraft gemäß § 27 Abs. 2 FAG 2024	EUR		467.900.215
6. geschätzte Ertragsanteile 2026 – brutto (inkl. ZWA 2025 –14,19 Mio.)	EUR		1.236.091.000
Bedarfszuweisungen 12,80 % (FAG 2024)	EUR		- 158.220.000
Vorausanteile § 13 Abs. 6 FAG 2024 – Gemeinden über 10.000 EW	EUR		- 51.782.200
Nächtigungen § 13 Abs. 8 FAG 2024	EUR		- 40.979.800
Mindestdynamikregelung § 13 Abs. 9 FAG 2024 – Aufkommensneutral	EUR		0
Vorwegabzug für Eisenbahnkreuzungen (§ 29 Abs. 3 FAG 2024)	EUR		- 351.100
Rest EA	EUR		984.757.900
je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS) – Basis 2024	EUR		723,341
7,46 % Landesumlage	EUR		92.138.000

Vorausanteile gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024: Gemeinden erhalten je Einwohner folgende Beträge (Schätzung für 2026) *:

bis 10.000 Einwohner	EUR	0,00
10.001 bis 20.000 Einwohner	EUR	186,56
20.001 bis 50.000 Einwohner	EUR	186,56
über 50.000 Einwohner	EUR	246,02

* Die endgültigen Werte werden im Jänner 2026 durch das BMF festgelegt.

Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten gemäß § 13 Abs. 8 FAG 2024 EUR 0,90 je Nächtigung gemäß Nächtigungsstatistik 2024. Für die ersten 1.000 Nächtigungen steht kein Anteil zu. Die Nächtigungszahlen haben sich im Jahresvergleich nur geringfügig verändert. Sie erhöhten sich von 48,1 Mio. im Jahr 2023 auf 48,9 Mio. Nächtigungen im Jahr 2024. Der Vorausanteil gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024 beträgt im Jahr 2026 40,9 Mio. Euro.

Für die mittelfristige Finanzplanung 2026 bis 2030 wird empfohlen, folgende jährlichen Steigerungsraten zu veranschlagen:

- 2027 + 3,1 %
- 2028 + 3,3 %

- 2029 + 3,2 %
- 2030 + 3,1 %

Finanzzuweisungen:

Bund – Finanzzuweisung § 25 FAG 2024 – Gesundheit, Pflege, Klima	EUR	8.479.500	9410+8600
Bund – Finanzzuweisung § 26 FAG 2024 - Strukturfonds	EUR	5.350.900	9410+8600

Land – Finanzzuweisung - Tiroler Finanzzuweisungsgesetz	EUR	28.235.000	9460+8610
Land – Finanzzuweisung – Tiroler Finanzzuweisungsgesetz Mehrkosten Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe	EUR	2.419.000	9460+8610

Bedarfszuweisungen: Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III)	EUR	8.250.000	9400+8611
Landesinterner Finanzkraftausgleich (Punkt V)	EUR	16.500.000	9400+8612

Die vorläufigen gemeindeweisen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

III. Berechnungsgrundlagen je Gemeinde

1. Ertragsanteile – 2026

- Restertragsanteile – Ansatz 9250+8591:
723,341 x abgestufter Bevölkerungsschlüssel (aBS)
- Anteil Nächtigungen (§ 13 Abs. 8 FAG 2024) – 9250+8592
EUR 0,90 je Nächtigung 2024 – für die ersten 1.000 Nächtigungen steht kein Anteil zu
- Vorausanteil § 13 Abs. 6 FAG 2024 – Ansatz 9250+8593
Betrag laut Tabelle x Einwohner
- Mindestdynamikregelung – Ansatz 9250+8597
Bei der sogenannten „Dynamik-Garantie“ handelt es sich um eine Ausgleichsregelung, um größere Ausfälle abzufedern.

Vorläufige Werte werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

2. Landesumlage - 2026

44,02 % der Finanzkraft I

3. Personalaufwand (Mittelverwendung)

Die bereits im Dezember 2024 beschlossene Erhöhung der Bezugsansätze 2026 dürfte an die neu verhandelte Regelung des Bundes angeglichen werden. Für das Jahr 2026 bedeutet das eine Erhöhung der Bezugsansätze um 3,30 % beginnend mit 01.07.2026! Für das Kalenderjahr beträgt die Steigerung somit 1,65 %. In Erinnerung wird gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2026 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2026 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Mitteilung an die Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Dienstposten- bzw. Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

4. Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister – Ansatz 0000-7521

EUR 7,80 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2021.

5. Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten – Ansatz 0100-7520

Aufwand 2024 laut Schreiben vom 19.03.2025, Zahl KUF-802/2025, zuzüglich 29,00 %

6. Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten – Ansatz 0800-7520

Akontozahlung 2025 zuzüglich 1,50 %

Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2024 einer Erhöhung um 8,10 % (laut Schreiben vom 15.05.2025, Zahl PF-1/1508/2025)

7. Pensionsfonds für Sprengelärzte – Ansatz 0800-7510

EUR 4,25 je Einwohner zum 31.10.2024

8. Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen – Ansatz 2200-7710

Die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen hat für das Jahr 2026 für den Beitrag für Investitionen folgende Zahlen bekanntgegeben:

Schulsprengel Ganz Tirol (alle Gemeinden)
0,3581 % der Kommunalsteuer 2024 zuzüglich EUR 1,4493 je Einwohner zum 31.10.2024

9. Sportförderungsfonds – Ansatz 2690-7510

EUR 3.815.753; VA-Betrag 2026: 0,32 % der Finanzkraft II

10. Beitrag Bäderförderung – Ansatz 2690-7514

EUR 2.500.000; VA-Betrag 2026: EUR 3,2164 je Einwohner

11. Landesgedächtnisstiftung – Ansatz 3810-7510

EUR 3.577.269; VA-Betrag 2026: 0,30 % der Finanzkraft II

12. Soziales und Pflege

- a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Ansatz 4110-7511
- b) Beitrag nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz – Pflegeleistung und Mobile Dienste (THPG) – Ansatz 4110-7513
- c) Beitrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)/Behindertenhilfe – Ansatz 4130-7510
- d) Beitrag Tiroler Grundversorgungsgesetz (Flüchtlingshilfe) – Ansatz 4260-7510
- e) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz – Ansatz 9450+8610
- f) Zweckzuschuss Abschaffung Pflegeregress – Ansatz 9450+8610
- g) Zuwendung des Landes für Grundsicherung (Einzahlungen aus Strafgeldern) – Ansatz 4110+8610

2026	Tiroler Mindestsicherungsgesetz		Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz		Tiroler Pflegeleistung+Mobile Dienste		Tiroler Teilhabegesetz	
	Hoheitlich		Dienste		Dienste		Teilhabegesetz	
	Finanzkraft II	% der FK	EUR	II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK
Innsbruck								
Stadt	268.690.899	0	0,00%	19.429.886	7,23%	24.962.563	9,29%	
Imst	89.264.475	0	0,00%	8.177.673	9,16%	7.568.729	8,48%	
Innsbruck								
Land	254.265.278	0	0,00%	21.039.042	8,27%	24.723.460	9,72%	
Kitzbühel	96.333.468	0	0,00%	9.796.576	10,17%	7.264.845	7,54%	
Kufstein	172.128.804	0	0,00%	13.568.354	7,88%	13.517.707	7,85%	
Landdeck	67.572.345	0	0,00%	5.935.495	8,78%	5.743.318	8,50%	

Lienz	67.782.884	0	0,00%	9.129.530	13,47%	8.834.434	13,03%
Reutte	49.255.077	0	0,00%	2.800.196	5,69%	4.398.814	8,93%
Schwaz	127.129.691	0	0,00%	10.652.347	8,38%	10.966.129	8,63%
Summe	1.192.422.921	24.817.000		100.529.100		107.980.000	

MFP jährliche Steigerung	3,00%	3,00%	3,00%
--------------------------	-------	-------	-------

2026	Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz			Zweckzuschuss Pflegeregress			Anteil Strafgelder	
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	
Innsbruck Stadt	268.690.899	4.696.864	1,75%	2.780.317	1,03%	0	0,00%	
Imst	89.264.475	1.976.822	2,21%	1.170.183	1,31%	0	0,00%	
Innsbruck Land	254.265.278	5.085.851	2,00%	3.010.579	1,18%	0	0,00%	
Kitzbühel	96.333.468	2.368.165	2,46%	1.401.840	1,46%	0	0,00%	
Kufstein	172.128.804	3.279.932	1,91%	1.941.562	1,13%	0	0,00%	
Landeck	67.572.345	1.434.811	2,12%	849.339	1,26%	0	0,00%	
Lienz	67.782.884	2.206.918	3,26%	1.306.389	1,93%	0	0,00%	
Reutte	49.255.077	676.903	1,37%	400.694	0,81%	0	0,00%	
Schwaz	127.129.691	2.575.034	2,03%	1.524.296	1,20%	0	0,00%	
Summe	1.192.422.921	24.301.300		14.385.200		8.800.000		

Die angeführten Beträge wurden von den Abteilungen Soziales, Pflege und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe bekanntgegeben.

Die gemeindeweisen Beiträge nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, der Anteil an den Strafgeldeinnahmen und die Beiträge für die Grundversorgung werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

13. Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – Ansatz 4390-7510

Von der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wurden folgende Beträge bekanntgegeben:

2026	Kinder- und Jugendhilfegesetz		
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	268.690.899	11.043.652	4,11%
Imst	89.264.475	2.258.243	2,53%
Innsbruck Land	254.265.278	6.026.890	2,37%
Kitzbühel	96.333.468	1.506.169	1,56%
Kufstein	172.128.804	4.435.765	2,58%
Landeck	67.572.345	1.021.756	1,51%
Lienz	67.782.884	1.154.918	1,70%
Reutte	49.255.077	803.166	1,63%
Schwaz	127.129.691	2.952.431	2,32%
Summe	1.192.422.921	31.202.990	

Für die mittelfristige Finanzplanung wird empfohlen eine jährliche Steigerung von 3 % zu veranschlagen.

14. Tiroler Gesundheitsfonds – Ansatz 5900-7510

VA-Betrag 2026 EUR 212.892.439; 17,85 % der Finanzkraft II. Jährliche Steigerung für den MFP + 5,00 %

15. Bezirkskrankenhäuser – Krankenhausumlage – Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbühel	96.333.468	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Kufstein	172.128.804	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Lienz	67.782.884	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Reutte	49.255.077	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Schwaz	127.129.691	wird vom GV BKH bekanntgegeben	

16. Landeskrankenhaus Hall in Tirol – Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	254.265.278	6.228.571	2,450 %
----------------	-------------	-----------	---------

Jährliche Steigerung + 5 %.

17. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag – Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	89.264.475	2.475.825	2,774 %
Landeck	67.572.345	1.874.175	2,774 %

Betriebsabgang – Ansatz 5600-7570

Imst	89.264.475	227.662	0,255 %
Landeck	67.572.345	172.338	0,255 %

18. Tiroler Rettungsdienst – Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz beträgt voraussichtlich EUR 11.359.008. Die von der Abteilung Einsatzorganisationen bekanntgegebenen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

19. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband – Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2026 beträgt EUR 2,35 je Einwohner zum 31.10.2024 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

20. Beitrag Tierschutzverein für Tirol/Osttiroler Tierschutzverein – Ansatz 5810-7570

Die Vereinbarung für das Jahr 2025 sieht für den Tierschutzverein für Tirol einen Beitrag EUR 0,23 je Einwohner und für den Osttiroler Tierschutzverein von EUR 0,20 je Einwohner vor. Es wird empfohlen für den Mitgliedsbeitrag 2026 die oben angeführten Beträge je Einwohner zum 31.10.2024 vorzusehen.

21. Beitrag zum Personalaufwand für die Gemeindewaldauflseher

Die Förderung für den Personalaufwand der Gemeindewaldauflseher beträgt höchstens 50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 63a Abs. 1 Tiroler Waldordnung abzüglich des Ertrages aus der Umlage, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann.

Allgemeine Hinweise zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss

Die hier dargestellten Werte basieren auf den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen.

In der Gemeindeanwendung werden unter Transfer – Buchungen – Voranschlagsrichtlinien 2026 die detaillierten Beträge je Gemeinde veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Österreichische Stabilitätspakt** wieder in Kraft gesetzt wurde und die sich aus diesem Zusammenhang vorgegebenen Ziele von den Gemeinden einzuhalten sind. Notwendige Reformen werden derzeit von einer beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Arbeitsgruppe besprochen.

Die Gemeinden sind jedenfalls angehalten, bei der Erstellung des Voranschlages für das Finanzjahr 2026 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzjahre 2027 bis 2030 die Budgetdisziplin in den Vordergrund zu stellen und nach Möglichkeit ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

56.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.972.416	14.955.171	3.982.755	36,30
Lohnsteuer	30.209.779	30.783.412	573.633	1,90
Kapitalertragsteuer	2.104.238	2.033.415	-70.823	-3,37
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	784.470	1.544.790	760.320	96,92
Körperschaftsteuer	23.193.443	25.212.594	2.019.151	8,71
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	91	57	-34	-37,32
Stiftungseingangssteuer	16.019	80.926	64.907	405,19
Bodenwertabgabe	133.215	152.639	19.423	14,58
Stabilitätsabgabe	100.244	213.288	113.045	112,77
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	67.513.915	74.976.292	7.462.377	11,05
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	29.140.855	30.866.730	1.725.875	5,92
Tabaksteuer	2.098.406	2.032.195	-66.211	-3,16
Biersteuer	178.285	172.833	-5.452	-3,06
Mineralölsteuer	3.623.037	3.475.195	-147.842	-4,08
Alkoholsteuer	118.541	123.775	5.234	4,42
Schaumweinsteuern	1.862	2.407	546	29,31
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	82.833	45.957	-36.876	-44,52
Energieabgabe	39.415	946.361	906.946	2301,00
Normverbrauchsabgabe	516.548	504.200	-12.349	-2,39
Flugabgabe	161.412	157.702	-3.710	-2,30
Grunderwerbsteuer	9.208.488	11.657.850	2.449.361	26,60
Versicherungssteuer	1.176.162	1.217.323	41.160	3,50
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.284.485	2.425.018	140.533	6,15
KFZ-Steuer	129.405	122.259	-7.145	-5,52
Konzessionsabgabe	297.990	374.429	76.439	25,65
Summe sonstige Steuern	49.057.725	54.124.235	5.066.510	10,33
Kunstförderungsbeitrag	0		0	0,00
Summe	116.571.640	129.100.527	12.528.887	10,75

57.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	35.440.946	32.166.757	-3.274.190	-9,24
Lohnsteuer	331.634.104	340.744.912	9.110.808	2,75
Kapitalertragsteuer	30.396.233	31.035.796	639.563	2,10
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.760.517	14.327.899	6.567.382	84,63
Körperschaftsteuer	93.760.642	89.761.306	-3.999.336	-4,27
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.352	2.530	179	7,60
Stiftungseingangssteuer	536.115	626.884	90.769	16,93
Bodenwertabgabe	666.913	620.459	-46.454	-6,97
Stabilitätsabgabe	1.349.312	1.450.233	100.921	7,48
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	501.547.134	510.736.777	9.189.642	1,83
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	265.429.718	274.346.718	8.917.000	3,36
Tabaksteuer	17.718.349	18.106.114	387.766	2,19
Biersteuer	1.614.181	1.508.787	-105.394	-6,53
Mineralölsteuer	33.561.376	30.877.900	-2.683.476	-8,00
Alkoholsteuer	1.296.888	1.274.092	-22.796	-1,76
Schaumweinsteuern	15.502	16.609	1.107	7,14
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	870.187	814.378	-55.809	-6,41
Energieabgabe	228.945	6.117.492	5.888.547	2572,03
Normverbrauchsabgabe	4.584.639	4.429.737	-154.903	-3,38
Flugabgabe	1.333.378	1.400.603	67.225	5,04
Grunderwerbsteuer	98.267.806	107.487.726	9.219.920	9,38
Versicherungssteuer	12.932.010	13.609.880	677.870	5,24
Motorbezogene Versicherungssteuer	21.232.805	21.638.531	405.726	1,91
KFZ-Steuer	564.026	561.018	-3.008	-0,53
Konzessionsabgabe	2.755.061	3.142.806	387.745	14,07
Summe sonstige Steuern	462.404.870	485.332.392	22.927.522	4,96
Kunstförderungsbeitrag	36.135	0	-36.135	-100,00
Gesamtsumme	963.988.140	996.069.169	32.081.028	3,33
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	961.204.795	976.243.651	15.038.855	1,56

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.
Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden